

Gemeinde Ainring

Satzung der Gemeinde Ainring über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

(1) Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

1. Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
2. Zweifamilienhäuser mit Wohnungen unter 80 m ²	3 Stellplätze
3. Zweifamilienhäuser mit Wohnungen über 80 m ²	4 Stellplätze
4. Mehrfamilienhäuser	
a) 1-Zimmer Wohnung	1 Stellplatz
b) 2-Zimmer Wohnung	1,50 Stellplätze
c) 3-Zimmer Wohnung	1,75 Stellplätze
d) 4-Zimmer Wohnung	2,00 Stellplätze

- (2) Ergibt sich bei der Berechnung des Gesamtbedarfes eine Bruchzahl, so ist in allen Fällen, auch unter 0,5, nach oben aufzurunden.
- (3) Bei Stellplatzberechnungen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, ist die GaStellV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ainring
Mitterfelden, 07. Mai 2014

Johann Eschlberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 20
am 13.05.2014 bekannt gemacht.
Die Satzung ist am 14.05.2014 in Kraft
getreten.

Mitterfelden, 15.05.2014

Johann Eschlberger
Erster Bürgermeister

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen
und deren Ablösung**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne oder anderer städtebaulicher Satzungen, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellen Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Ergibt sich bei der Berechnung des Bedarfs eine Bruchzahl, so ist in allen Fällen nach oben aufzurunden.
 - (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
 - (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
 - (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einen geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt Freilassing liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 8.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5 Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein. Diese sind nicht als Stellplatz anrechenbar.
- (3) Zwischen offenen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.
- (4) An jeder Grundstücksgrenze, die an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegt, dürfen nicht mehr als 4 Garagen / Stellplätze unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen werden. Mehr als 4 zusammenhängende Garagen / Stellplätze sind über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 6 Abweichungen

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Freilassing, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freilassing von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 13.12.2006 außer Kraft.

Freilassing, 09.03.2010

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Anlage

zu § 3 Anzahl der Stellplätze

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	hiervon Besucher in %
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser)	2,0 St. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser oder sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 St. je Wohnung je angefangene 3 Wohnungen ist außerdem 1 Besucherstellplatz nachzuweisen	
1.3	Anlagen für betreutes Wohnen*)	1 St. je Wohnung	
1.4	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte*)	1 St. je 8-12 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St. je Wohnung	-
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St. je 15 Betten, jedoch mind. 2 St.	75%
1.7	Studentenwohnheime	1 St. je 3 Betten,	10 %
1.8	Schwestern- / Pflegerwohnheim	1 St. je 2 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 St. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 St.	20%
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen**)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. je 30-40 m ² Nutzfläche	20%
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 St.	75%
2.3	Autovermietung	1 St. je zur Vermietung bereit gehaltenes Fahrzeug	
3.0	Verkaufsstätten**), ***)		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St. je 30-40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 St. je Laden	75%
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 St. je 10-20 m ² Verkaufsfläche	90%
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser Mehrzweckhallen)	1 St. je 5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St. je 5-10 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St. je 20-30 Sitzplätze	90%
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 10-20 Sitzplätze	90%

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	hiervon Besucher in %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z.B. Trainingsplätze	1 St. je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit Besucherplätzen	1 St. je 300 m ² Sportfläche zusätzl. 1 St. je 10-15 Besucherplätze	- -
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St. je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 10 – 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1St. je 200-300 m ² Grundstücksfläche-	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St. je 5- 10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St. je 10-15 Besucherplätze	- -
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 St. je Spielfeld zusätzl. 1 St. je 10-15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 St. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	-
5.12	Fitnesscenter	1 St. je 30-40 m ² Sportfläche	-
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St. je 20 m ² Gastraumfläche	75%
6.2	Biergärten, Freisitze u.ä.	1 St. 20 m ² Freischankfläche	95%
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1, 6.2	75 %
6.4	Jugendherbergen	1 St. je 10 Betten	75%
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 St./10 m ² HNF, jedoch mind. 3 St.	90%
7.2	Diskotheken	1 St./5 m ² Gastraumfläche	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m ² Gastraumfläche, jedoch mind. 3 St.	90 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 3-4 Betten	60%
8.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St. je 4-6 Betten	60%
8.3	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten für langfristig Kranke	1 St. je 2-4 Betten	25%
8.4	Pflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 St. je 6-10 Betten	75%

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	hiervon Besucher in %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Hauptschulen Schulen für Lernbehinderte	1 St. je Klasse	-
9.2	sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsfachschulen	1,1 bis 1,4 St. je Klasse, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	-
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St. je 15 Schüler	-
9.4	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St. je 10 Auszubildende	-
9.5	Hochschulen	1 St. je 3-5 Studierende	10%
9.6	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 St. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 St.	10%
9.7	Jugendfreizeitheime	1 St. je 15 Besucherplätze	-
10.0	Gewerbliche Anlagen		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe****)	1 St. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30 %
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze****) z.B. Möbelhäuser	1 St. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
10.4	Tankstellen mit Einkaufsmöglichkeit	1 St. je 30-40 m ² Verkaufsfläche	-
10.5	Automatische Kraftfahrzeug- waschanlagen	5 St. je Waschanlage	-
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3-5 St. je Waschplatz	-
11.0	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St. je 2-4 Kleingärten	-
11.2	Friedhöfe	1 St. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	-

Erläuterungen:

St : Stellplatz

HNF: Hauptnutzfläche nach DIN 277

*) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte oder betreuungsbedürftige Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen und schriftlich erklärt werden

**) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz

***) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 10.2 zu machen

****) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**SATZUNG
ÜBER DIE ERMITTLUNG UND DEN NACHWEIS VON
NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE
(STELLPLATZSATZUNG - STPLS)
VOM 10.02.2009**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Stadtgebiet Bad Reichenhall.
- (2) Regelungen über Kfz-Stellplätze in einem Bebauungsplan oder in einer sonstigen städtebaulichen Satzung, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO bemisst sich nach der Anlage 1. Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (2) Der Stellplatzbedarf ist bei gewerblichen Anlagen nach der Hauptnutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden (mind. 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte).
- (3) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungsart und Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln. Steht die sich errechnende Summe in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen zu erwartenden Bedarf, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennten Nutzungen möglich.

StpIS 1/11

- (4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

§ 3

Zahl der notwendigen Stellplätze für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Krafträder

Für bauliche Anlagen, die auf Grund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen, Kraftomnibussen oder Krafträdern angefahren werden, ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diese Fahrzeugarten nachzuweisen.

§ 4

Oberirdische Anlage der Besucherstellplätze

- (1) Besucherstellplätze sind in der Regel oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden.
- (2) Der Garagenvorplatz gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Nachweis der notwendigen Stellplätze durch Herstellung und Ablöse

- (1) Der ermittelte Stellplatzbedarf ist grundsätzlich in vollem Umfang auf dem Baugrundstück oder in rechtlich gesicherter Form auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann der Stellplatznachweis auf Antrag auch dadurch erbracht werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Stadt Bad Reichenhall übernommen werden. Der Abschluss des Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Bad Reichenhall.
- (2) Die Ablösung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gaststätten ist in allgemeinen Wohngebieten regelmäßig unzulässig.

§ 6

Höhe und Fälligkeit der Ablöse

- (1) Der Ablösebetrag wird unabhängig von der Art der Nutzung auf € 5.000,00 je Stellplatz in Zone II und € 7.500,00 je Stellplatz in Zone I festgesetzt. Die Grenzen der Zone I ergeben sich aus Anlage 2, Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

- (2) Der Ablösebetrag ist mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung des Bauvorhabens fällig. Zur Sicherung des Anspruches der Stadt Bad Reichenhall auf Zahlung der vereinbarten Summe legt der Bauherr entsprechende Bankbürgschaften vor. Die damit verbundenen Kosten trägt der Bauherr.

§ 7
Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablöse- und -beschränkungssatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 10.02.2009
Bekanntmachung: 25.02.2009
(ABl.Nr. 8)

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Ermittlung
und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge vom 10.02.2009

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohnung bis zu 200 m ² Wohnfläche, 3 Stellplätze bis zu 300 m ² Wohnfläche usw. (je 100 m ² 1 Stellplatz),	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis zu 100 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohnung bis zu 200 m ² Wohnfläche, usw. (je 100 m ² 1 Stellplatz), zusätzlich je angefangene 10 Wohnungen 1 Besucherstellplatz	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen, Anlagen des betreuten Wohnens	0,5 Stellplätze je Wohnung ¹⁾ , zusätzlich je angefangene 10 Wohnungen 1 Besucherstellplatz	-
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	75
1.6	Wohnheime für Studierende, Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.7	Altenwohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 8 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.8	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² HNF ²⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Arztpraxen, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stellplatz je 25 m ² HNF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾	90
3.3	Einkaufszentren, großflächige	1 Stellplatz je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
	Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte	³⁾	
3.4	SB-Baumarkt, Gartencenter	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾ , Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen.	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld bzw. Court	-
5.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.10	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche, mindestens 3 Stellplätze	-
5.11	Saunen	1 Stellplatz je 10 m ² HNF ³⁾ , mindestens 3 Stellplätze	-
5.12	Solarien	bis 3 Kabinen 1 Stellplatz bis 5 Kabinen 2 Stellplätze bis 8 Kabinen 3 Stellplätze usw. (je 3 zusätzliche Kabinen 1 Stellplatz)	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² HNF ²⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 10 m ² HNF für Wirts- und Biergärten, sofern deren HNF über der im Gebäude liegt.	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 m ² HNF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	60
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,4 Stellplätze je Klasse	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² HNF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte; bei Friseurläden: 1 Stellplatz je 25 m ² HNF ²⁾	30
9.2	Lagerräume, -plätze; Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² HNF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz; Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlage	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich ein Stauraum für 5 Kfz	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9.6	Kfz-Waschanlage zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-
9.7	Autovermietungen	1 Pkw-Stellplatz je 3 Betriebs-Pkw, 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw, zusätzlich Stellplätze für Büroflächen gem. Nr. 2.1	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-

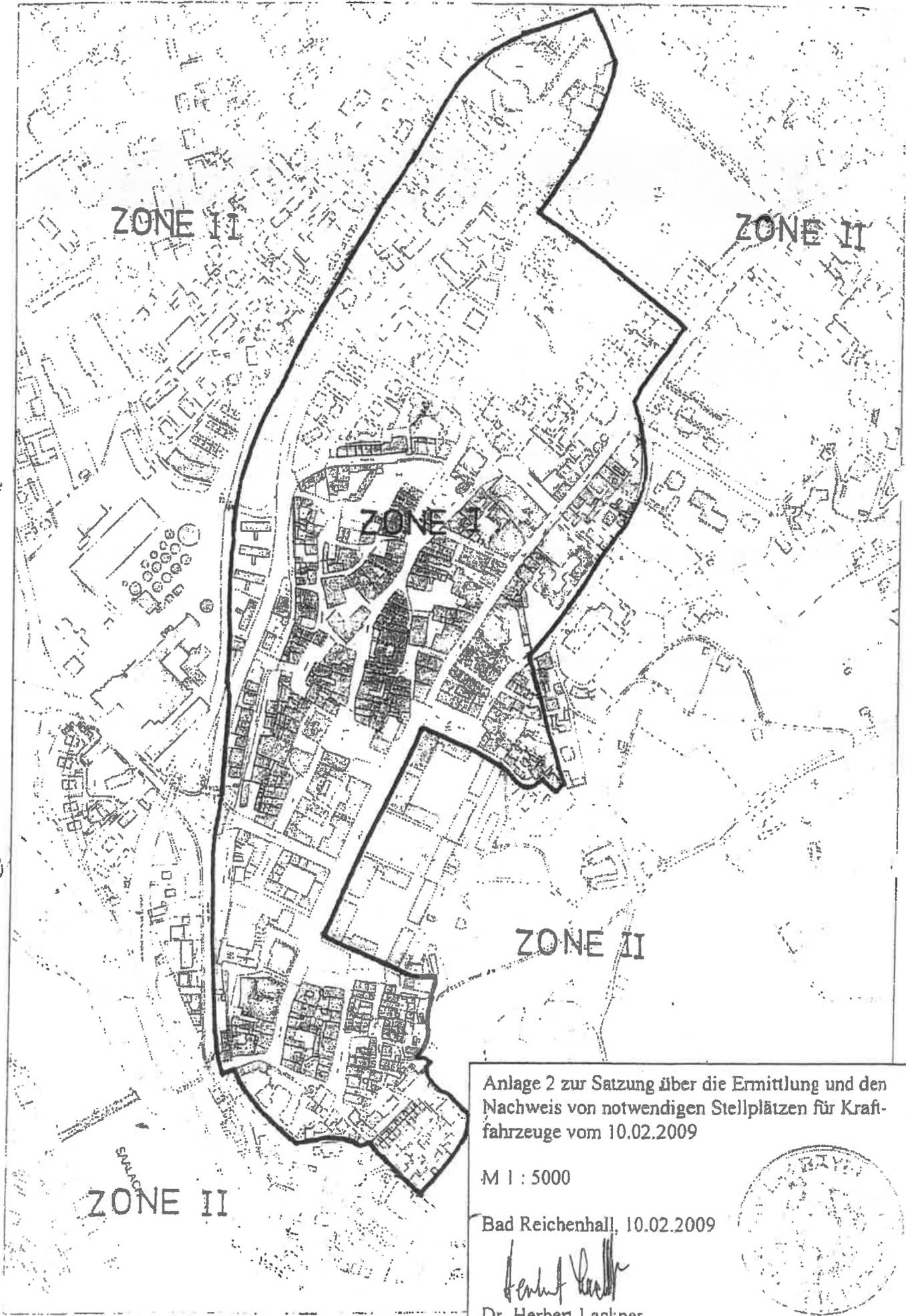
¹⁾ Planung und Ausführung der Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei), dingliche Sicherung der Zweckbindung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Bad Reichenhall; rollstuhlgerechte Stellplätze sind für 30 % aller Wohnungen, mindestens jedoch 1 rollstuhlgerechter Besucherstellplatz nachzuweisen.

²⁾ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

³⁾ Verkaufsnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

Beschluss des Stadtrats: 10.02.2009

**Bekanntmachung: 25.02.2009
(ABLNr. 8)**



Anlage 2 zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 10.02.2009

M 1 : 5000

Bad Reichenhall, 10.02.2009

Dr. Herbert Lackner
Oberbürgermeister



**Satzung der Gemeinde Piding
über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung - StS)
vom 25. Januar 2017**

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S.458) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Ermittlung und dem Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Gemeindegebiet Piding.
- (2) Festsetzungen von Bebauungsplänen oder sonstiger städtebaulicher Satzungen, die von dieser Satzung abweichende Regelungen beinhalten, gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen besteht gemäß Art. 47 Abs. 1 BayBO,
- wenn eine bauliche Anlage neu errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Ergibt sich bei der Berechnung des Bedarfs eine Bruchzahl, so ist grundsätzlich nach oben aufzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen/bauliche Anlagen, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung von vergleichbaren Stellplatzforderungen festzulegen.
- (3) Bei Verkehrsquellen/baulichen Anlagen, die getrennte Nutzungsarten enthalten, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungsart und -einheit getrennt zu ermitteln. Steht die errechnete Zahl der Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum erwartenden Bedarf, kann die Stellplatzzahl entsprechend angepasst werden. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (4) Für Anlagen, bei denen auch Busse und Lkw zu erwarten sind, ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für diese Fahrzeuge nachzuweisen.

§ 4 Anlage der Stellplätze

- (1) Der ermittelte Stellplatzbedarf ist grundsätzlich in vollem Umfang auf dem Baugrundstück oder in gesicherter Form (Grunddienstbarkeit) auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nachzuweisen.
- (2) Bei Mehrfamilienhäusern mit einem Bedarf von mehr als 12 Stellplätzen sind die Hälfte der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen.
- (3) Stellplätze müssen stets zugänglich sein, ungehindert und unabhängig voneinander anfahrbar sein und dürfen nicht artfremd verwendet werden.
- (4) Besucherstellplätze für Wohnungen und Gaststätten sind oberirdisch anzulegen, sie müssen frei zugänglich sein, stets zweckbestimmt verwendet werden können und als solche gekennzeichnet sein.
- (5) Die Größe von Stellplätzen und Fahrgassen richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)

§ 5 Möglichkeit der Stellplatzablöse

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde Piding liegt. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf zehntausend Euro pro Stellplatz festgelegt.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (3) Die Ablösung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gaststätten ist in allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

§ 6 Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Es soll eine möglichst versickerungsfähige Ausführung der Zufahrten und Stellplätze eingebaut werden; Pflasterrasen und sickerfähiges Pflaster sollen bevorzugt werden. Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig.
- (2) Stellflächen müssen eine eigene Entwässerung haben; eine Entwässerung auf öffentliche Verkehrsflächen ist untersagt.
- (3) Zwischen Garagen sowie Carports und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein. Diese Flächen sind nicht als Stellplätze anrechenbar.

§ 7
Freihalten von Sichtdreiecken

- (1) Garagen, Carports und Stellplätze dürfen nur so errichtet werden, dass sie das Sichtdreieck an den Grundstücksausfahrten nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Sichtdreiecke bemessen sich nach der "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006, Tabelle 59 (RASt06)".

§ 8
Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde Piding, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Piding, von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO erlassen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO belegt werden, wer

- a) Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- b) entgegen den Geboten und Verboten der §§ 3, 4, 6 und 7 errichtet.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen und Geschäftsgebäude vom 06.12.1995 außer Kraft.

Piding, den 25.1.2017

Hannes Holzner
1. Bürgermeister

Anlage
zu § 3 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
der Gemeinde Piding vom 25.1.2017

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	2 St. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 St. je Wohnung bis 50 m ² , 1,5 St. je Wohnung bis 100 m ² , 2 St. je Wohnung bis 150 m ² , je weitere 50 m ² 1 St., zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 5 Wohnungen. Im gemeinnützigen Wohnungsbau ist ein Abschlag von 15 % auf Antrag möglich.	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen, Anlagen des betreuten Wohnens	0,5 St. je Wohnung, zusätzlich je 10 Wohnungen 1 Besucherstellplatz	-
1.4	Altenheime, Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St. je 10 Betten, mind. 3 St.	75
1.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 St. je 10 Pflegeplätze, mind. 3 St.	50
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 St. je Wohnung	-
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St. je 10 Betten, mind. 3 St.	75
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. je 30 - 40 m ² HNF	20
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Arztpraxen, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume)	1 St. je 20 - 30 m ² HNF, mind. 3 St.	75
2.3	Autovermietung	1 St. je zur Vermietung vorgehaltenes Fahrzeug	
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St. je 30 - 40 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 St. je Laden	75
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte	1 St. je 10 - 20 m ² Verkaufsfläche	90
3.3	Baumärkte, Gartencenter	1 St. je 30 m ² Verkaufsfläche (Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen)	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 St. je 6 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragssäle, Aulen)	1 St. je 5 - 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 St. je 20 - 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 St. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 St. je 10 - 15 Besucherplätzen	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 St. je 10 - 15 Besucherplätze	-
5.5	Tennisplätze u.ä.	2 St. je Spielfeld, zusätzlich 1 St. je 10 - 15 Besucherplätze	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
5.6	Minigolfplätze	6 St. je Anlage	-
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	-
5.8	Fitnesscenter	1 St. je 30 - 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 St. je 10 m ² HNF	75
6.2	Biergärten, Freisitze u.ä.	1 St. je 20 m ² HNF	95
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 2 - 4 Betten, bei Restaurations-Betrieb Zuschlag nach 6.1 und 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 St. je 10 Betten	75
6.5	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, Discotheken	1 St. je 10 m ² HNF	90
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten	1 St. je 4 Betten	60
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 St. je Klasse	-
8.2	Sonderschulen für Behinderte	1 St. je 15 Schüler	-
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St. je 20 - 30 Kinder, mind. 2 St.	-
8.4	Jugendfreizeitheimen	1 St. je 15 Besucherplätze	-
9.	gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	30
9.2	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St. je Wartungs- und Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Einkaufsmöglichkeit	1 St. je 30 - 40 m ² Verkaufsfläche	-
9.5	Automatische KFZ-Waschanlage	3 St. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St. je Waschplatz	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St. je 3 Kleingärten	-

HNF = Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2

Verkaufsfläche nach DIN 277 Teil 2

Auszug aus

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße 2006 (RASt 06)

Anfahrtsicht Tabelle 59

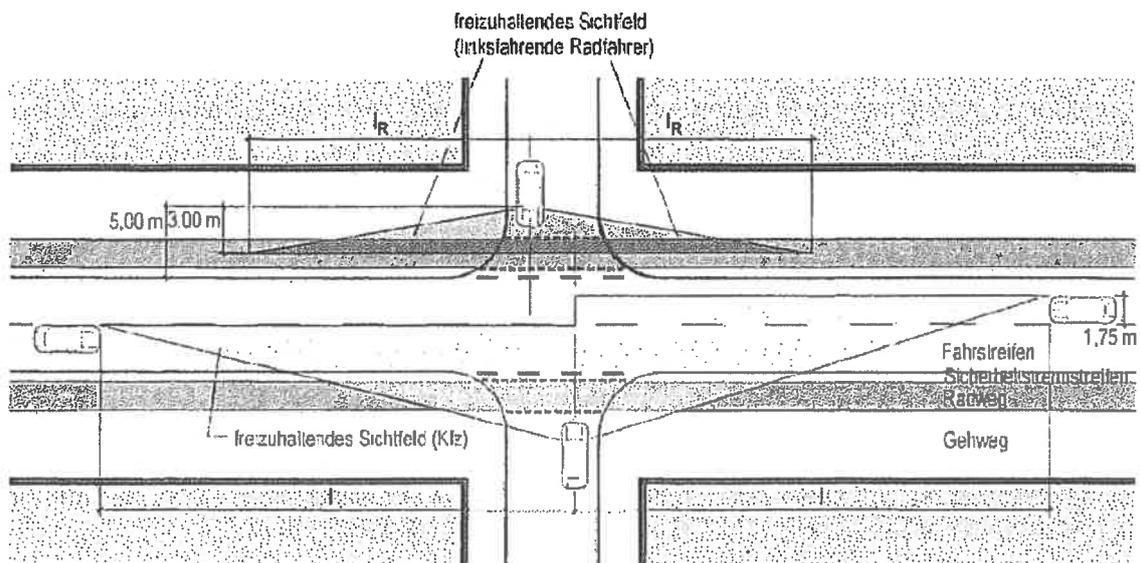
Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn die Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l (m) der Tabelle 59 zu entnehmen sind.

Tabelle 59: Schenkellänge l der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

V zul.	Schenkellänge l
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer



Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Soweit Vorschriften dieser Satzung in rechtsverbindlichen Satzungen von Bebauungsplänen enthalten sind, sind diese maßgebend. In Satzungen von Bebauungsplänen können Bestimmungen getroffen werden, die von dieser Satzung abweichen.

§ 2 Zahl der Stellplätze

1. Für Wohngebäude sind je Wohnung 2 Stellplätze herzustellen. Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
2. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Zu- und Abfahrten

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 GaStellV muss die Länge der Zu- und Abfahrten zwischen geschlossenen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 5,0 m betragen, wenn die Einfahrt zu dieser Garage im rechten Winkel zur Straße erfolgt.
2. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen von der Straßengrundstücksgrenze mindestens 5 m entfernt sein.
3. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem zurückgesetzten Tor muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten und darf nicht durch Ketten, Planken oder andere Einrichtungen abgesperrt werden.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO), ansonsten die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 3 verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die erforderlichen Zahlen von Stellplätzen“ vom 26.03.1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.01.2000, außer Kraft.

Anger, 05.08.2010

Enzinger

1. Bürgermeister

Markt Teisendorf

Satzung des Marktes Teisendorf über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung vom 14.8.2007 –BayBO- folgende

Satzung über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2

Stellplätze für Wohnungen

Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

Einfamilienhäuser	2	Stellplätze
Mehrfamilienhäuser	2	Stellplätze je Wohnung
Andere Gebäude mit Wohnung(en)	2	Stellplätze je Wohnung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Teisendorf, 3. Dezember 2007
Markt Teisendorf

gez.
Schießl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt am 11.12.2007, Nr. 50 bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Teisendorf, 11. Dezember 2007
Markt Teisendorf

gez.
Schießl
Erster Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung vom 14.8.2007 –BayBO- folgende

Satzung über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2 Stellplätze für Wohnungen

Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

Einfamilienhäuser	2	Stellplätze
Mehrfamilienhäuser	2	Stellplätze je Wohnung
Andere Gebäude mit Wohnung(en)	2	Stellplätze je Wohnung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

Saaldorf, 10.01.2008
Gemeinde Saaldorf-Surheim

gez.
Nutz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt am 15.01.2008 bekannt gemacht.
Die Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Saaldorf, 16.01.2008
Gemeinde Saaldorf-Surheim

gez.
Nutz
Erster Bürgermeister

Satzung zur Festlegung der Zahl der erforderlichen

Stellplätze für Bauvorhaben in Laufen

- Stellplatzsatzung -

Die Stadt Laufen erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und des Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- folgende

SATZUNG

Stellplätze für die Wohnnutzung

§ 1

Die Richtzahlen für die Stellplätze betragen:

- | | | |
|---|-----|---|
| 1. Einfamilienhäuser | 2 | Stellplätze |
| 2. Zweifamilienhäuser,
Mehrfamilienhäuser,
Wohnungen in anderen
Gebäuden | 1,5 | Stellplätze je Wohnung, unabhängig
von der Wohnungsgröße |

§ 2

Je 3 Wohnungen ist außerdem 1 Besucherstellplatz nachzuweisen.

Besucherstellplätze sind oberirdisch anzulegen. Sie sind aus wasserdurchlässigem Material anzulegen.

Die Festsetzung hinsichtlich der Besucherstellplätze gilt nicht für 1- und 2-Familienhäuser

§ 3

Ergibt sich bei der Berechnung des Bedarfes nach § 1 oder § 2 eine Bruchzahl, ist in allen Fällen nach oben aufzurunden.

§ 4

Von den Vorschriften dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 HS 2 BayBO das Landratsamt Berchtesgadener Land Befreiung im Einvernehmen mit der Stadt Laufen erteilen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 dieser Satzung sind nicht auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt" anzuwenden.

§ 5a

Stellplätze für die gewerbliche Nutzung

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ gilt folgendes:
Die Anzahl der Kfz-Stellplätze, die für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben (Neubau, Anbau, Umbau, Nutzungsänderung etc.) auf Grund der Berechnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter Anrechnung der Stellplätze für den bisherigen Bestand neu nachzuweisen sind, kann bis auf die Hälfte reduziert werden, wenn das Vorhaben
- den städtebaulichen Zielen im Sanierungsgebiet nach den vorbereitenden Untersuchungen 1977 (Koch) und dessen Fortschreibung 1990 (LWS) nicht widerspricht **und**
- geeignet ist, zur Belebung der Altstadt beizutragen.
Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Stadt Laufen.
Falls sich bei der Reduzierung eine Bruchzahl ergibt, so ist diese aufzurunden.“

§ 6

Für nicht auf eigenem Grund nachgewiesene, erforderliche Stellplätze ist ein Ablösebetrag in Höhe von DM 15.000,-- je Stellplatz an die Stadt Laufen zu entrichten.
Die abgelösten Stellplätze werden auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 08.08.1995/12.12.2001

STADT LAUFEN

L. Herzog
Erster Bürgermeister

In vorstehende Fassung der Satzung ist die Änderungssatzung vom 12.12.2001 eingearbeitet.
Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Der Stadtrat von Laufen hat diese Satzung/Änderungssatzung in seiner öffentlichen Sitzung am 08.08.1995/30.10.2001 beschlossen.

Diese Satzung/Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 23.08.1995/27.12.2001, Nr. 34/52, ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung/Änderungssatzung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.